
Förderverein der Staatlichen Regelschule „Geratal“ Geraberg e. V.

Ohrdrufer Straße 27 a
99331 Geratal
OT Geraberg

Tel.: 03677/790258
Fax: 03677/793844

Satzung

des Fördervereins der Staatlichen Regelschule „Geratal“ Geraberg e.V.

in ihrer jetzt gültigen Fassung vom 08.06.2022

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Staatlichen Regelschule „Geratal“ Geraberg e.V.“ - im folgenden Verein genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Geraberg, Ohrdurer Str. 27 a.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung der Staatlichen Regelschule „Geratal“. Der Verein fördert die Verbundenheit der Schüler, Eltern, Lehrer und ehemaligen Schüler mit der Schule, unterstützt die Profilierung und Tradition.

Er wird alle zur Erreichung des Vereinsziels geeigneten Maßnahmen durchführen. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Unterstützung bei der Beschaffung von Unterrichtsmitteln und bei der Ausgestaltung von kulturellen Veranstaltungen.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des 3. Abschnitts der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
Er versteht sich als Förder- und Interessenverband der Staatlichen Regelschule „Geratal“.
Jede auf Gewinn gerichtete Geschäftstätigkeit ist ausgeschlossen. Ebenso sind parteipolitische und konfessionelle Sonderbestrebungen innerhalb des Vereins unzulässig.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Förderverein der Staatlichen Regelschule „Geratal“ Geraberg e. V.

Ohrdrufer Straße 27 a
99331 Geratal
OT Geraberg

Tel.: 03677/790258
Fax: 03677/793844

(4) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den „Förderverein Kindertagesstätten Geraberg e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. August und endet mit dem 31. Juli des darauf folgenden Jahres.

§ 4 Einkünfte

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus regelmäßigen Mitgliedsbeiträgen und Zuwendungen in Form von Spenden. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden jeweils am 01. August eines Jahres im Voraus fällig. Für Neumitglieder nach dem 01. August wird der Jahresbeitrag zum 31. Dezember fällig.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können die Eltern der Schüler, Lehrer und ehemalige Schüler dieser Einrichtung werden.
- (2) Darüber hinaus können alle volljährigen und unbescholtenen natürlichen Personen sowie jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts die Mitgliedschaft erwerben ohne Rücksicht auf Rasse oder Religion oder ihre Staatsangehörigkeit, die an der Verfolgung des im § 2 genannten Zwecks aus ideellen Gründen interessiert sind.
- (3) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen.
Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von 4 Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtspersönlichkeit
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen möglich.
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein.

Förderverein der Staatlichen Regelschule „Geratal“ Geraberg e. V.

Ohrdrufer Straße 27 a
99331 Geratal
OT Geraberg

Tel.: 03677/790258
Fax: 03677/793844

- (5) Ein Mitglied kann auf dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Geschäftsjahr, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Termin schriftlich einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied an den Vorstand bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- (2) Wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder es beantragen, muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes erschienene Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit gefasst. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand.
- (5) Im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand Berichte über die Wirksamkeit und Tätigkeit des Vereins im vergangenen Geschäftsjahr zu erstatten.
- (6) Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahres- und den Rechenschaftsbericht und die Jahresrechnung entgegen. Den Rechnungsprüfern ist 28 Tage vor der jährlichen ordentlichen Versammlung Einblick in die Kassenbelege zu gewähren, dass sie der Mitgliederversammlung den Kassenprüfungsbericht erstatten können.

Förderverein der Staatlichen Regelschule „Geratal“ Geraberg e. V.

Ohrdrufer Straße 27 a
99331 Geratal
OT Geraberg

Tel.: 03677/790258
Fax: 03677/793844

- (7) Ein Voranschlag für das neue Geschäftsjahr ist vorzulegen und die Beschlussfassung des Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr hat zu erfolgen.
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über die Höhe des Mitgliederbeitrages, Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Dem Vorstand des Vereins gehören an:
 - a. der Vorsitzende
 - b. der stellvertretende Vorsitzende
 - c. der Schriftführer
 - d. der Schatzmeister

Zusätzlich können 3 weitere Mitglieder gewählt werden.

Ein Mitglied der Schulleitung nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Beide besitzen Alleinvertretungsbefugnis.
Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vorsitzende im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten wird.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Seine Amtszeit beträgt jeweils 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.
- (5) Der Vorstand leitet den Verein und beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Der Vorstand ist verpflichtet, gegenüber der Mitgliederversammlung jährlich Rechenschaft abzulegen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

Förderverein der Staatlichen Regelschule „Geratal“ Geraberg e. V.

Ohrdrufer Straße 27 a
99331 Geratal
OT Geraberg

Tel.: 03677/790258
Fax: 03677/793844

§ 9 Rechnungsprüfer

- (1) Die von der Mitgliederversammlung gewählten 2 Rechnungsprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Überprüfung hat mindestens einmal im Geschäftsjahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Rechnungsprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 15.06.1994 beschlossen.

Geraberg, 08.06.2022